



Richtlinien des Heizungsaustausch- programms

Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart für den Heizungsaustausch von Kohleöfen oder Öl-Kesselanlagen in Wohn- und Nichtwohngebäuden in der Fassung vom 17. Oktober 2019, geändert am 13. Oktober 2022

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für Stadtplanung und Wohnen
Abteilung Wohnen
Hospitalstraße 8
70174 Stuttgart

energiesparprogramm@stuttgart.de
stuttgart.de/heizungsaustauschprogramm

Eine Förderung ist nur für bauaufsichtlich genehmigte Gebäude innerhalb des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Stuttgart möglich.

1 Zuwendungsempfänger

1.1 Nach diesen Richtlinien können Wohngebäude/Nichtwohngebäude gefördert werden für:

- Gebäudeeigentümer*, z.B. Privatpersonen, Eigentümergemeinschaften, juristische Personen (insbesondere Vereine, Stiftungen, gemeinnützige Organisationen oder Genossenschaften)
- Betreiber der Anlage, z.B. Contractoren
- Mieter und Pächter, sofern der Wohnungs-/Gebäudeeigentümer zustimmt.

1.2 Nicht gefördert werden Wohngebäude/Nichtwohngebäude

bei Maßnahmen in Eigentümerschaft der Landeshauptstadt Stuttgart (auch der städtischen Eigenbetriebe) sowie Maßnahmen in Eigentümerschaft des Landes Baden-Württemberg und der Bundesrepublik Deutschland.

2 Förderfähige/nicht förderfähige Maßnahmen

2.1 Gefördert werden Maßnahmen in Wohn- und Nichtwohngebäuden:

Kompletter Ausbau und Ersatz der Kohleöfen oder Öl-Kesselanlagen im gesamten Gebäude. Diese werden ersetzt durch Umweltwärme oder Nah-/Fernwärme oder Holz-Pellets (mit Staubfilter). Holz-Pellets sind in den Innenstadtbezirken und dem Stadtbezirk Bad Cannstatt nicht förderfähig.

Die geförderten Gegenstände müssen mindestens zehn Jahre zweckentsprechend betrieben werden.

2.2 Nicht förderfähig

- bauliche Maßnahmen, die vor der Antragstellung bereits beauftragt oder begonnen worden sind;
- die Entsorgung von bereits stillgelegten Heizungstanks;
- bauliche Maßnahmen in Gebäuden, die bereits ganz oder teilweise durch einen Energieträger (Umwelt- oder Nah-/ Fernwärme, Pellets, Erdwärmesonde) außer Kohle oder Öl beheizt werden.

3 Erstberatung

durch das Energieberatungszentrum Stuttgart e. V. (EBZ)

Gutenbergstraße 76

70176 Stuttgart

Telefon 0711 6156555-0

Fax 0711 6156555-11

E-Mail: info@ebz-stuttgart.de

Internet: www.ebz-stuttgart.de

Das Energieberatungszentrum Stuttgart e.V. (EBZ) ist als gemeinnützige Institution zuständig für die qualifizierte, branchen- und firmenunabhängige Beratung und Projektbetreuung zu diesem Programm. Vor Maßnahmenbeginn muss sich der Antragsteller beim EBZ beraten lassen. Bei großen Wohnanlagen erfolgt die Vorstellung des Programms mit möglichen Anlagenkonzepten zur Umsetzung und Erfüllung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWärmeG) auch im Rahmen von Eigentümerversammlungen.

Die technische Vorprüfung hinsichtlich einer Förderfähigkeit der Neuanlage erfolgt aus schließlich vom EBZ. Diese Erstberatung des Antragstellers sowie die Ausstellung des Erstberatungsprotokolls des EBZ sind unverzichtbare Voraussetzungen für jede Antragstellung bei der Landeshauptstadt Stuttgart. Die Kosten für die Erstberatung, Prüfung sowie eine mögliche Stichprobenkontrolle nach Installation der Neuanlage werden in vollem Umfang von der Landeshauptstadt Stuttgart übernommen.

4 Förderfähiger Aufwand, Fördersätze

4.1 Fördersätze

Gefördert werden Leistungen im Zusammenhang mit dem Ersatz der Kohleöfen oder Öl-Kesselanlagen, die damit verbundene Erfüllung des EWärmeG und die damit verbundene Infrastrukturmaßnahme. Wärmedämmende Maßnahmen an der Gebäudehülle werden nicht gefördert. Maximal werden 200.000 Euro je Antrag bezuschusst. Fällt der Zuschuss der Förderstufe IV (> 50 kW) geringer aus als der Zuschuss der Förderstufe III (> 40–50 kW) inklusive Infrastrukturzuschuss, wird der höhere Zuschuss bewilligt und ausbezahlt.

Förderstufe	Förderfähige Maßnahmen Technische Anforderung		Förderung Basis	Voraussetzung
I	≤ 30 kW	Heizleistung des neuen Wärmeerzeugers	5.000 Euro	Angebote zu allen Leistungen
II	> 30 – 40 kW	Heizleistung des neuen Wärmeerzeugers	7.500 Euro	Angebote zu allen Leistungen
III	> 40 – 50 kW	Heizleistung des neuen Wärmeerzeugers	10.000 Euro	Angebote zu allen Leistungen
IV	> 50 kW	Heizleistung des neuen Wärmeerzeugers	25 % der Bruttoinvestitionskosten	Angebote zu allen Leistungen

Zusätzlich zur Basisförderung werden in den Förderstufen I bis III folgende Infrastrukturzuschüsse gewährt:

Förderfähige Maßnahmen	Förderung Infrastrukturzuschuss	Voraussetzung
Entsorgung Tankanlage	500 Euro	Angebote zu allen Leistungen
Errichtung Pelletlager	2.000 Euro	Angebote zu allen Leistungen
Nah-/Fernwärmeanschluss	5.000 Euro	Angebote zu allen Leistungen
Erstellung Erdwärmesonde je Sonde / Eisspeicher / Erdkollektor	5.000 Euro	Angebote zu allen Leistungen

4.2 Voraussetzung für die Förderung ist die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs (mindestens nach Verfahren A).

4.3 Die Fördermittel sind eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Stuttgart und werden in Form von verlorenen Zuschüssen ausbezahlt.

4.4 Die Förderung ist mit geltenden und zukünftigen Förderprogrammen eines identischen Fördertatbestandes des Bundes, Landes (BAFA, KfW, L-Bank, EnBW) kombinierbar, sofern diese das zulassen. Im Bezug zum geltenden städtischen Energiesparprogramm ist die Kumulierung für unterschiedliche Fördertatbestände möglich.

4.5 Eigenarbeit ist nicht förderfähig.

5 Antragsverfahren

Die formale Beantragung der Förderzuschüsse muss vor der Beauftragung und der Neuinstallation beim Amt für Stadtplanung und Wohnen (Bewilligungsstelle) erfolgen. Lediglich der Nah-/Fernwärmeanschluss darf bereits vor Antragstellung beauftragt werden, jedoch nicht gelegt sein.

Eine digitale Antragstellung ist ausgeschlossen.

Zusätzlich zum Förderantrag sind mindestens die Angebote der ausführenden Firmen für Entsorgung, Abtransport, Installation, Anschlussarbeiten sowie das Original-Beratungsprotokoll des EBZ einzureichen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird von der Bewilligungsstelle durch einen schriftlichen Förderbescheid festgesetzt.

6 Auszahlungsverfahren

Der schriftliche Auszahlungsantrag des Antragsstellers muss spätestens ein Jahr nach der Bescheiderteilung bei der Bewilligungsstelle eingereicht sein.

Ein digitaler Auszahlungsantrag ist ausgeschlossen. Ein später eingehender Auszahlungsantrag wird nicht mehr berücksichtigt.

Zusätzlich zum Auszahlungsantrag sind mindestens die Originalrechnungen der Firmen und die Unternehmenserklärungen sowie die Bestätigung über den erfolgten hydraulischen Abgleich einzureichen. Kostenerhöhungen in der Abrechnung führen nicht zu einer nachträglichen Erhöhung der bewilligten Förderung.

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann der Förderbescheid widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Wirkung der Aufhebung des Förderbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit jährlich 5 Prozent über dem Basiszinssatz (§ 247 in Verbindung mit § 288 Absatz 1 des BGB), mindestens jedoch mit jährlich 7,5 Prozent, zu verzinsen.

7 Ausnahmen

Ausnahmen sind zulässig, sofern dies aus energetischem Interesse geboten ist.

Bei der Bewilligung von Zuschüssen bis zu 50.000 Euro je Antrag entscheidet über eine Ausnahme die Bewilligungsstelle, bei darüber hinaus gehenden Zuschüssen das Referat Städtebau, Wohnen und Umwelt.

8 Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gelten für alle formal gestellten Anträge, die ab diesem Zeitpunkt bei der Bewilligungsstelle eingehen. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.

* Die in diesen Richtlinien verwendeten Bezeichnungen wie „Gebäudeeigentümer“ werden geschlechtsneutral verwendet. Dies erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit und beinhaltet weder einen Förderausschluss noch eine Wertung.